

juris-Abkürzung: SchulKonfO BW
Fassung vom: 22.07.2014
Gültig ab: 01.08.2014
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2200

**Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen
(Schulkonferenzordnung)
Vom 8. Juni 1976**

§ 2

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Für Schulen mit vierzehn und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Abs. 9 SchG.

(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,
3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die

- a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
- b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

- 1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
- 2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 2 SchulKonfO BW, vom 23.07.1993, gültig ab 01.08.1993 bis 31.07.2014

§ 2 SchulKonfO BW, vom 08.06.1976, gültig ab 01.08.1976 bis 31.07.1993

© juris GmbH